

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Bekanntmachungen | S. 53 |
| Ausschreibungen | S. 56 |
| Auf einen Blick | S. 58 |

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON FORTFÜHRUNGEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

In der Zeit vom 1.3.2015 bis zum 29.2.2016 wurde das Liegenschaftskataster im gesamten Gebiet der Stadt Krefeld hinsichtlich der Lagebezeichnungen berichtigt und die Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes fortgeführt. Weiterhin wurden in verschiedenen Bereichen des Stadtgebietes auf Grundlage von Feldvergleichen die Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, sowie der Gebäudenachweis aktualisiert.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV. NRW.2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, GV. NRW. 2006 S. 462) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 29. März bis einschließlich 29. April 2016 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25 in 47798 Krefeld, Erdgeschoss, Raum 10

Montag bis Freitag vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Krefeld, den 1. März 2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht, denn die normale E-Mail wird im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt. Auch die Verfahrensarten, für die elektronischen Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein, auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

GEPLANTE ERDGASFERNLEITUNG ST. HUBERT – LEGDEN (ZEELINK II) DER FIRMA OPEN GRID EUROPE GMBH AUS ESSEN

Erste Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, plant den Bau einer Erdgasfernleitung von der Station in St.Hubert (Stadt Kempen) bis zur Station Legden (Kreis Borken). Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 113 km und soll einen Durchmesser von DN 1000 erhalten.

Für diese Maßnahmen wird ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt werden, in welchem die von der Maßnahme Betroffenen beteiligt werden.

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sowie zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind Vermessungsarbeiten erforderlich, die durch das Vermessungsbüro

PV ANSPERGER mbH
Südstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

durchgeführt werden.

Es ist zur Durchführung dieser Vermessungsarbeiten erforderlich, dass die betroffenen Flurstücke durch das Vermessungsunternehmen betreten werden. Wir möchten Sie diesbezüglich darauf hinweisen, dass für diese durchzuführenden Vermessungsarbeiten und die dazu erforderliche Betretung Ihres Flurstücks bzw. Ihre Flurstücke eine gesetzliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG besteht. Die Open Grid Europe GmbH bittet daher, das Betreten der betroffenen Grundstücke durch das Vermessungsunternehmen zu gestatten.

Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihrem Flurstück(en) kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Wir möchten Sie bitten, uns diese Schäden anzuzeigen.

Für weitere Informationen zum Projekt können Sie sich über die entsprechende Internetseite www.zeelink.de informieren. Darüber hinaus können Sie sich auch direkt an die Open Grid Europe GmbH wenden. Telefonisch unter 0201 – 3642-0 oder per Mail an dialog@zeelink.de.

BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 781 – WESTLICH ROTT / NÖRDLICH FRIEDRICH-EBERT-STRASSE –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04.03.2016**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße – mit violetten Eintragungen als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße – (s. Anlage) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 781 wird innerhalb dieses Geltungsbereiches der Fluchtlinienplan Nr. 490 – Kaiserstraße / Wilhelmshofallee / Rott / Friedrich-Ebert-Straße – (förmlich festgestellt am 06.07.1927) außer Kraft gesetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekannt-

machungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

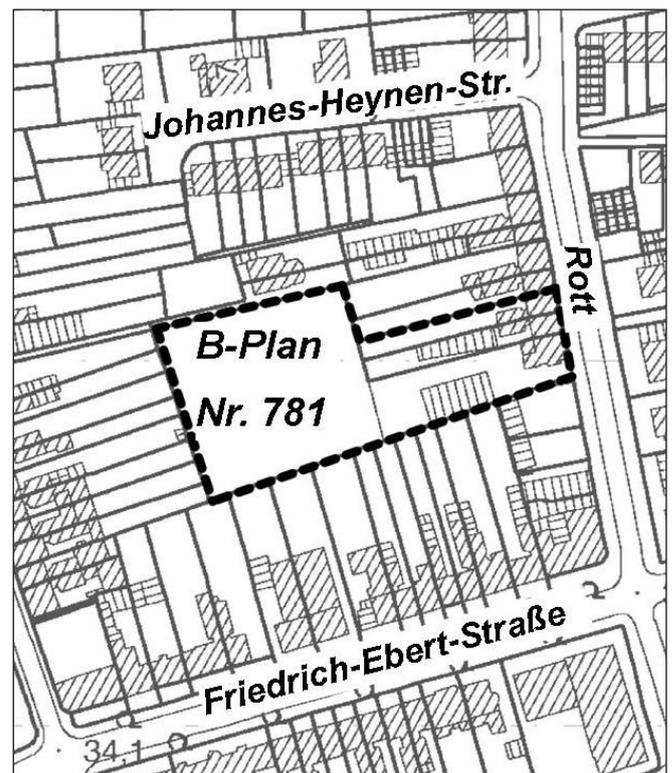
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| montag- bis freitagvormittags | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montag- bis mittwochnachmittags | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstagnachmittags | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. März 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 791 – OSTWALL / STECKENDORFER STRASSE / JUNG-FERNWEG –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.03.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – (Anlage Nr. 1) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 791 wird innerhalb des Geltungsbereiches folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt:
Bebauungsplan Nr. 180 – Ostwall / Moerser Straße / Steckendorfer Straße / Jungfernweg / Dampfmühlenweg –

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

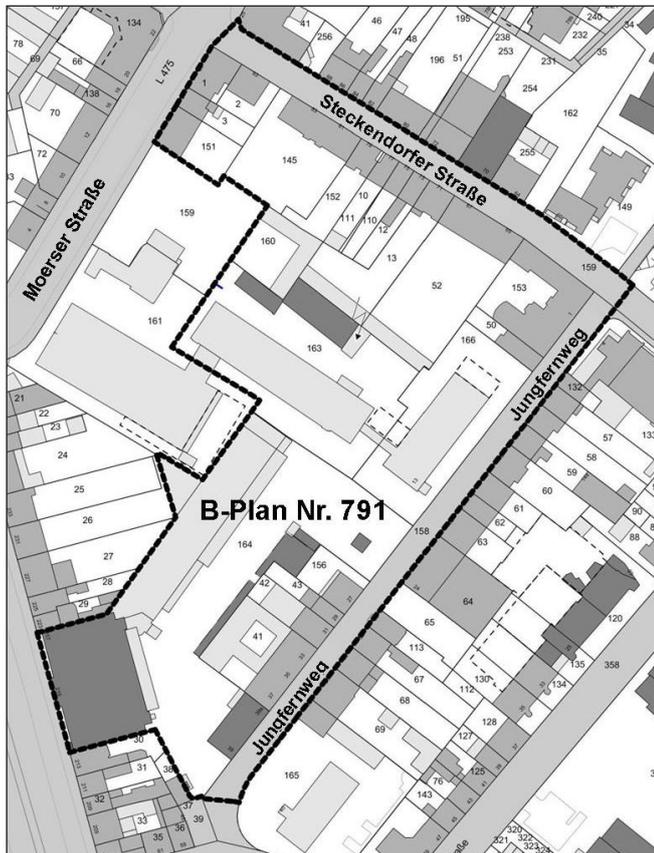
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. März 2016

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- Art des Auftrags:**
Verkehrswegebauarbeiten
- Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151-36604225
Telefax-Nummer: 02151-36604280
E-Mail-Adresse: fb66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

LOS 1 - Mündelheimer Straße, von Alte Krefelder Straße bis Königsberger Straße

LOS 2 - Bahnhofstraße, von Am Röttgen bis DB-Brücke

LOS 3 - Moerser Landstraße, von Buscher Holzweg bis Haus-Nr. 398

5. Art und Umfang der Leistung:

LOS 1 Mündelheimer Straße

| | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Asphaltfläche fräsen 7 – 9cm | 7.450,00 m ² |
| Einreihige Rinne aufnehmen, lagern | 450,00 m |
| Einreihige Rinne gelagert, setzen | 450,00 m |
| Schieber regulieren | 24,00 Stck |
| Schächte regulieren | 12,00 Stck |
| Senken regulieren | 25,00 Stck |
| Binder AC 16 B-HSF, Einbaudicke 5,5cm | 1.100,00 to |
| LOA 5D liefern und einbauen, 2,5cm | 7.450,00 m ² |
| Unterlage Maschinell reinigen | 14.900,00 m ² |
| Emulsion aufsprühen, BK 3,2 und höher | 14.900,00 m ² |
| Fuge mit Fugenmasse Typ N2 herstellen | 600,00 m |
| Markierungsarbeiten | |

LOS 2 Bahnhofstraße

| | |
|--|--------------------------|
| Asphaltoberbau aufnehmen, abfahren | 10.300,00 m ² |
| Kiestragschicht aufnehmen, abfahren | 10.300,00 m ² |
| Rinnenplatten aufnehmen, lagern | 300,00 m |
| Rinnenplatten gelagert setzen | 300,00 m |
| Senken regulieren | 27,00 Stck |
| Schachtabdeckungen regulieren | 12,00 Stck |
| RCL I o/45 Schottertragschicht liefern, einbauen | 3.000,00 to |
| Asphalttragschicht AC 32 TS, BK 3,2 herstellen | 10.300,00 m ² |
| Binder AC 16 B-HSF, Einbaudicke 5,5cm | 10.300,00 m ² |
| LOA 5D liefern und einbauen, 2,5cm | 10.300,00 m ² |
| Unterlage Maschinell reinigen | 20.600,00 m ² |
| Emulsion aufsprühen, BK 3,2 und höher | 20.600,00 m ² |
| Fuge mit Fugenmasse Typ N2 herstellen | 700,00 m |
| Markierungsarbeiten | |

LOS 3 Moerser Landstraße

Fahrbahn

| | |
|---|--------------------------|
| Asphaltfläche fräsen 4 – 6cm | 5.000,00 m ² |
| Schächte regulieren | 14,00 Stck |
| Binder AC 16 B-HSF, Einbaudicke 5,5cm | 750,00 to |
| LOA 5D liefern und einbauen, 2,5cm | 5.000,00 m ² |
| Unterlage Maschinell reinigen | 10.000,00 m ² |
| Emulsion aufsprühen, BK 3,2 und höher | 10.000,00 m ² |
| Fuge mit Fugenmasse Typ N2 herstellen | 2.450,00 m |
| Querungshilfe mit Klebeborde herstellen | 1,00 Stck |
| Markierungsarbeiten | |

Radwege

| | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Asphaltfläche fräsen 0,5 – 3,0cm | 800,00 m ² |
| Markierung, Kaltplastik fräsen | 350,00 m ² |
| Einreihige Rinne aufnehmen, lagern | 280,00 m |
| Einreihige Rinne gelagert, setzen | 280,00 m |
| Schieber regulieren | 50,00 Stck |
| Senken regulieren | 23,00 Stck |
| Asphaltdeckschicht SMA 8/S einbauen | 2.650,00 m ² |
| Asphaltdeckschicht SMA 8/S liefern | 300,00 to |
| Unterlage Maschinell reinigen | 2.650,00 m ² |
| Emulsion aufsprühen, BK 3,2 und höher | 2.650,00 m ² |
| Fuge mit Fugenband herstellen | 130,00 m |
| Markierungsarbeiten | |

6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

7. Lose

Aufteilung in Lose: ja
Angebote können abgegeben werden für:
Ein, mehrere oder alle Lose

8. Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

9. Ausführungsfristen:

Baubeginn: Juli 2016
Ausführungsdauer: 3 Monate
Fertigstellungstermin: Oktober 2016

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- wie Ziffer 3, Zimmer 112

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

86,65 EUR-Betrag
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckens: 0466002703.9/6629 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
Datum: 05.04.2016 Uhrzeit: 10.00 Uhr
b. Zuschlagsfrist: 06.06.2016

13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 3, Zimmer 112
Datum des Eröffnungstermins:
05.04.2016
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort des Eröffnungstermins:
Fachbereich Tiefbau Uerdinger Straße 204,
47799 Krefeld Zimmer 001
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

15. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

16. Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

17. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

18. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 17.03.2016
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Könner

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

18.03. – 20.03.2016

Wirtz u. Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

7147 59

25.03. – 26.03.2016

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

27.03. – 28.03.2016

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2 | 47804 Krefeld

31 24 24 | 0173-27 17 946

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|--------------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 19222 |
| Branddirektion | 612-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 19700 |

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.